

**Treuhandvertrag zur Sicherstellung der Rücknahme- und
Entsorgungsverpflichtung nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz**

zwischen

.....
.....
.....

(im Folgenden „**Hersteller**“ genannt),

und

ZVEI Services GmbH
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main
(im Folgenden „**Treuhänder**“ genannt)

Präambel

(A) Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, die auch in privaten Haushalten genutzt werden können (im Folgenden „**B2C-Geräte**“ genannt), sind nach § 6 Abs. (3) i.V. mit § 24 des Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetzes (im Folgenden „**ElektroG**“ genannt) verpflichtet, jährlich mindestens eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der von ihnen ab dem 24. November 2005 in den Verkehr gebrachten B2C-Geräten gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die zuständige Behörde ist nach § 16 Abs. (1) ElektroG das Umweltbundesamt. Für das Umweltbundesamt nimmt aufgrund Beleihungsbescheid vom 6. Juli 2005 die Stiftung Elektro-Altgeräte Register mit Sitz in Fürth (im Folgenden „**EAR**“ genannt) u.a. die Aufgaben nach § 16 Abs. (2) i.V.m. § 6 Abs. (3) ElektroG wahr. Dieser Treuhandvertrag dient der Erfüllung der Nachweispflicht des Herstellers nach § 6 Abs. (3) ElektroG.

(B) Der Treuhänder ist ein Tochterunternehmen des ZVEI Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V., Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main (im Folgenden „**ZVEI**“ genannt). Der Treuhänder ist von ZVEI beauftragt, allen Herstellern von B2C-Geräten, die gemäß § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG ihre Verpflichtung nach dem ElektroG nach ihrem Anteil an der gesamten im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Menge an Elektro- und Elektronikgeräten pro Geräteart berechnen lassen (im Folgenden „**Umlage-Finanzierende Hersteller**“ genannt), den Abschluss gleichartiger Treuhandverträge anzubieten.

(C) Dieser Treuhandvertrag gibt dem Hersteller die Möglichkeit, die nach § 6 Abs. (3)

ElektroG geforderte Garantie durch Beibringung einer mit der Great Lakes Reinsurance (UK) Plc (im Folgenden „**GLUK**“) nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages geschlossenen Kautionsversicherungen (im Folgenden „**Kautionsversicherungen**“) nachzuweisen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Pflichten des Treuhänders im Garantiefall

1.1 Der Treuhänder verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Hersteller und – im Wege eines Vertrages zugunsten Dritter – gegenüber der zuständigen Behörde bzw. EAR wie folgt: Er wird nach Eintritt des Garantiefalles (gemäß § 1.2 dieses Treuhandvertrages) die Beträge, die ihm aus den gemäß § 3.3 dieses Treuhandvertrages gestellten Kautionsversicherungen zufließen, dafür verwenden, die operativen und finanziellen Pflichten des Herstellers nach dem ElektroG für die B2C-Geräte zu erfüllen, die Gegenstand dieses Treuhandvertrages sind. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere die Pflichten nach §§ 10 ff. ElektroG. Der Treuhänder wird im Garantiefall den Anordnungen der zuständigen Behörde bzw. EAR Folge leisten.

1.2 Der Garantiefall ist im EAR-Regelbuch definiert und über http://www.stiftung-ear.de/e43/e150/e698/e714/050723qa_ear_Fragen_und_Antworten_Garantie_ger.pdf abzurufen. Der Garantiefall tritt danach ein, wenn der letzte Umlage-Finanzierende Hersteller einer Geräteart diese Geräte nicht mehr in den Verkehr bringt (sei es aufgrund der Entscheidung des Herstellers oder wegen seiner Insolvenz), d.h. wenn sein Marktanteil gleich 0 % wird. Die Veränderung eines Marktanteils eines einzelnen Herstellers oder von mehreren Herstellern, die an einem System für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten i.S. von § 6 Abs. (3) ElektroG teilnehmen, löst den Garantiefall nicht aus.

§ 2 Gebühren

2.1 Der Hersteller schuldet dem Treuhänder die Treuhändergebühr gemäß § 2.2 dieses Treuhandvertrages.

2.2 Die Treuhändergebühr ist der in der Anlage „Gebühren“ dafür genannte Betrag, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Treuhändergebühr ist spätestens mit Abschluss dieses Treuhandvertrages zu zahlen. Treuhändergebühren sind auf das Konto Nr. 030117600 bei der Deutsche Bank AG, BLZ 20070000 der Aon Credit International GmbH, Caffamacherreihe 16, 20355 Hamburg (im Folgenden „**Aon**“ genannt), als Inkasostelle für den Treuhänder, kosten- und spesenfrei zu überweisen.

§ 3 Kautionsversicherungen, Gesamtgarantiebetrug

3.1 Der Hersteller hat spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Treuhandvertrages die nach § 6 Abs. (3) ElektroG geforderte Garantie durch Beibringung von Kautionsversicherungen gemäß § 3.2 dieses Treuhandvertrages nachzuweisen.

3.2 Kautionsversicherungen sind zwischen dem Hersteller und der GLUK zu Gunsten des Treuhänders geschlossene Elektroschott-Recycling-Kautionsversicherungen, die dem als Anlage „GLUK-Police“ beigefügten Muster entsprechen. Der Hersteller muss für jede Geräteart eine Kautionsversicherung beibringen, in der sich die GLUK gegenüber dem Treuhänder verpflichtet, die Kosten der Rücknahme und Entsorgung der B2C-Geräte dieser Geräteart im Garantiefall in Höhe des Garantiebetrages zu tragen.

3.4 Der Garantiebetrug je Geräteart ist folgendes Produkt (in €):

- (i) Menge (in t) der während des Garantiegültigkeitszeitraums in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte je Geräteart (im Folgenden die **„Registrierungsgrundmenge“** genannt), mal
- (ii) voraussichtliche Rücklaufquote (%-Anteil in Verkehr gebrachter Geräte), mal
- (iii) voraussichtliche Entsorgungskosten (in €/t) am Ende der voraussichtlichen mittleren Lebensdauer.

3.5 Eine nachträgliche Änderung der Berechnungsgrundlagen, insbesondere eine Abweichung der tatsächlich in Verkehr gebrachten Mengen von der Registrierungsgrundmenge, hat evtl. eine nachträgliche Aufstockung der Garantiebeträge (wie im EAR-Regelbuch unter http://www.stiftung-ear.de/e129/e145/regeln816/Garantiedaten_ger.pdf beschrieben) zur Folge. In diesem Fall hat der Hersteller unverzüglich eine zusätzliche Kautionsversicherung abzuschließen und dem Treuhänder nachzuweisen.

3.6 Der Hersteller ist verpflichtet, hinsichtlich seiner während der Laufzeit dieses Treuhandvertrages in Verkehr gebrachten Geräte für die Berechnungsweise nach § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG zu optieren.

§ 4 Mitteilungen an EAR

Der Treuhänder wird EAR auf Anforderung eine Kopie dieses Treuhandvertrages übermitteln.

§ 5 Haftung

5.1 Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, die richtige Berechnung des Garantiebetrages zu überprüfen. Der Treuhänder haftet nicht für eine Sicherungslücke, die auf eine un-

richtige oder unvollständige Datenmeldung des Herstellers oder eine unzutreffende Berechnung durch die zuständige Behörde bzw. EAR zurückzuführen ist.

5.2 Der Treuhänder haftet dem Hersteller außer im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen nur bis maximal zur Höhe der vom Hersteller nach diesem Treuhandvertrag an den Treuhänder gezahlten Beträge. Die Haftung des Treuhänders gegenüber der zuständigen Stelle bzw. EAR nach § 1.1 dieses Treuhandvertrages bleibt davon unberührt.

§ 6 Vertragslaufzeit und Garantiegültigkeitszeiträume

6.1 Dieser Treuhandvertrag endet - vorbehaltlich nachfolgendem Satz 2 sowie einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 6.2 dieses Treuhandvertrages – mit dem Ablauf eines dem Garantiegültigkeitszeitraum (wie in der in der Police „Elektroschrott-Recycling-Kautionsversicherung“ der GLUK ausgewiesen) entsprechenden Zeitraums nach dem Ende der voraussichtlichen mittleren Lebensdauer der betreffenden Geräteart. Tritt während der Vertragsdauer der Garantiefall ein, bleiben die Parteien hinsichtlich der B2C-Geräte, auf die sich der Garantiefall bezieht, auch über die Vertragsdauer hinaus nach diesem Treuhandvertrag verpflichtet.

6.2 Eine Kündigung dieses Treuhandvertrages ist nur aus wichtigem Grund, nur schriftlich und unter Angabe des Kündigungstermins möglich. Kündigt der Hersteller, ist eine solche Kündigung nur und erst dann wirksam, wenn

- (i) der Hersteller der zuständigen Behörde bzw. EAR eine neue Garantie im Sinne des § 6 Abs. (3) ElektroG über die Garantiebeträge nachweist,
- (ii) der Hersteller der zuständigen Behörde bzw. EAR einen neuen Treuhänder benennt und
- (iii) die zuständige Behörde bzw. EAR der neuen Garantie und dem neuen Treuhänder durch schriftliche Anzeige an den Hersteller und den (alten) Treuhänder zustimmt.

Mit Wirksamkeit einer Kündigung durch den Hersteller aus wichtigem Grund wird der Treuhänder von allen Pflichten aus diesem Treuhandvertrag frei. Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Treuhänder berührt dagegen die Rechte und Pflichten der Parteien hinsichtlich der bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages in Verkehr gebrachten B2C-Geräte nicht. Eine Kündigung berührt weiter nicht die Verpflichtung zur Zahlung einer bei Wirksamkeit der Kündigung bereits fälligen Treuhändergebühr.

6.3 Sollte der Treuhänder aus besonderen Gründen (insbesondere Insolvenz) nicht in der Lage sein, die Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag zu erfüllen, verpflichtet sich der Hersteller, der zuständigen Behörde bzw. EAR unverzüglich einen neuen Treuhänder zu benennen und mit diesem einen neuen Treuhandvertrag abzuschließen.

6.4 Der Treuhänder und der Hersteller informieren die zuständige Behörde bzw. EAR unverzüglich und vorab über eine geplante oder voraussehbare Änderung der Garantie oder der Person des Treuhänders oder die Gestellung der Ersatzgarantie.

§ 7 Abtretungs- Beleihungs- und Verpfändungsverbot

Ansprüche aus diesem Treuhandvertrag können weder abgetreten noch beliehen noch verpfändet werden, soweit in diesem Treuhandvertrag oder in zwingenden gesetzlichen Vorschriften nichts anderes geregelt ist.

§ 8 Vertraulichkeit

Der Treuhänder verpflichtet sich, die ihm nach diesem Treuhandvertrag zukommenden Informationen über den Hersteller, insbesondere die in den Anlagen enthaltenen Daten, vertraulich zu behandeln. Der Treuhänder wird insbesondere diese Informationen und Daten keinem anderen Hersteller offenbaren. Er wird weiter dafür Sorge tragen, dass diese Informationen und Daten nur solchen seiner Mitarbeiter oder Berater offenbart werden, die (i) im Rahmen des Abschlusses, der Durchführung oder der Beendigung dieses Treuhandvertrages solche Informationen oder Daten benötigen, (ii) von dieser Vertraulichkeitsverpflichtung unterrichtet worden sind und (iii) entweder einer strafrechtlich sanktionierten beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder sich gegenüber dem Treuhänder arbeitsvertraglich oder in sonstiger Weise zur Einhaltung der hiernach geschuldeten Vertraulichkeit verpflichtet haben. Von der Vertraulichkeitspflicht ausgenommen ist die Weitergabe solcher Informationen und Daten (i) an die zuständige Behörde bzw. an EAR sowie (ii) aufgrund zwingender gesetzlicher Offenlegungspflichten.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1 Die Parteien werden über die in diesem Treuhandvertrag festgelegten Melde- und Hinweispflichten hinaus jede sich abzeichnende Veränderung, die zu einer Beeinträchtigung der Durchführbarkeit dieses Treuhandvertrages führen könnte, gegenüber der zuständigen Behörde bzw. EAR unverzüglich anzeigen.

9.2 Für Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrages gilt das Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

9.3 Dieser Treuhandvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

9.4 Die jeweiligen Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Treuhandvertrages.

9.5 Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit des Treuhandvertrages im Übrigen davon unberührt. In diesem Falle gilt die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine dieser wirtschaftlich möglichst nahe kommende, gesetzlich zulässige andere Vereinbarung ersetzt. Entsprechendes gilt bei Lücken in diesem Treuhandvertrag.

_____, _____
(Ort, Datum)

_____, _____
(Ort, Datum)

(Unterschrift Hersteller)

(Unterschrift Treuhänder)

Anlagen:

- **Muster GLUK-Police „Elektroschott-Recycling-Kautionsversicherung“**
- **„Gebühren“**